

Eingliederungs- bericht

A photograph of a modern building with large glass windows, likely the Jobcenter building. The text "Jobcenter Kreis Gütersloh" is overlaid on the image in white.

Jobcenter
Kreis Gütersloh

für das Jahr 2020

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat

Jobcenter
Abteilung Arbeit und Steuerung

Björn Haller
Tel. 05241 - 85 4315

Foto: Daniel Lamanuzzi

Stand: Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzporträt des Kreises Gütersloh als zugelassener kommunaler Träger.....	3
1.1	Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes.....	3
1.2	Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers	5
1.3	Bewerberstruktur.....	5
2	Strategische Grundsätze und Ergebnisse der Integrationsarbeit.....	9
2.1	Strategische Ausrichtung	9
2.2	Integrationsergebnisse.....	10
3	Darstellung des Eingliederungsbudgets und der Eingliederungsleistungen	10
3.1	Auswirkungen der Covid 19 Pandemie auf die Verwendung des Eingliederungsbudgets10	
3.2	Verwendung des Eingliederungsbudgets	12
3.3	Förderleistungen im Einzelnen	14
3.3.1	Aktivierung und beruflichen Eingliederung	14
3.3.2	Berufswahl und Berufsausbildung	17
3.3.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	18
3.3.4	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.....	19
3.3.5	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	20
3.3.6	Freie Förderung	21
3.3.7	Sprachförderung	21
4	Fazit und Ausblick.....	22

1 Kurzporträt des Kreises Gütersloh als zugelassener kommunaler Träger

Das Kreisgebiet Gütersloh umfasst eine Fläche von knapp 1.000 km². In 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden leben 365.052 Einwohner (Stand: 30.06.2020, Regionaldatenbank). Die Bevölkerung im Kreis Gütersloh wuchs in der langfristigen Betrachtung in einem höheren Maß als der Durchschnitt in Ostwestfalen-Lippe und im Land Nordrhein-Westfalen (NRW). Auch in der Prognose bis 2030 wird von einer relativ stabilen Bevölkerungsentwicklung im Kreis Gütersloh ausgegangen.

1.1 Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes

Der Kreis Gütersloh ist ein starker Wirtschaftsstandort und zeichnet sich durch eine stabile Wirtschaftslage aus. Mit 182.285 Beschäftigten *am Arbeitsort* (Stand: 30.06.2020) befindet sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Kreis Gütersloh auf einem hohen Niveau. Die Zahl dieser Beschäftigten war aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie gegenüber dem Vorjahreswert mit minus 0,1 % leicht rückläufig. Dem rückläufigen Trend wirkt ein positiver Pendlersaldo entgegen. Von einem positiven Pendlersaldo spricht man, wenn die Anzahl der Einpendler den Anteil der Auspendler übersteigt. Dieser Indikator spricht für die Attraktivität und Aufnahmefähigkeit eines Wirtschaftsstandortes. Betrachtet man die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung *am Wohnort* (159.638) (Stand: 30.06.2020), so ergibt sich eine Steigerung von 0,3 % gegenüber dem Vorjahreswert. Insgesamt erreicht der Kreis Gütersloh bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort eine Beschäftigungsquote von 66,0 %. Damit liegt der Kreis Gütersloh in NRW (58,3 %) an erster Stelle und auch über der Beschäftigungsquote des Bundes von 60,9 % (Stand: 30.06.2020).

Auch die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf viele unterschiedliche Branchen spricht für einen widerstandsfähigen Arbeitsmarkt. Der Wirtschaftsstandort Kreis Gütersloh ist geprägt vom verarbeitenden Gewerbe, hier arbeitet die größte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (42 %). Den Schwerpunkt bildet hier die Metall- und Elektroindustrie mit 21 %, gefolgt von der Herstellung von Nahrungsmitteln und Möbeln mit 17 %.

Dennoch kam es angesichts der enormen Wucht des wirtschaftlichen Einbruchs zu deutlichen Verschlechterungen bei der Beschäftigung, insbesondere kurzfristige Beschäftigungen, Helferarbeitsplätze, Minijobs und Tätigkeiten in der Arbeitnehmerüberlassung waren davon betroffen.

Bei der Entwicklung des Stellenmarktes für den Kreis Gütersloh wird, wie zuvor bei der Beschäftigung beschrieben, der Effekt der Eindämmungsmaßnahmen der Covid-19-Pandemie auf die Arbeitskräftenachfrage in den verschiedenen Wirtschaftszweigen deutlich. Insgesamt ergab sich ein Rückgang der neu gemeldeten unbesetzten Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit in der Jahressumme gegenüber dem Vorjahr um 10 % (800 Stellen). Der Anteil der Stellen in der

Arbeitnehmerüberlassung an allen bei der Bundesagentur für Arbeit neu gemeldeten Stellen liegt wie im Vorjahr bei 46 % (Jahressumme 2020).

Die Lage am Ausbildungsmarkt (Ausbildungsjahr: 01. Oktober 2019 bis 30. September 2020) im gesamten Kreis Gütersloh war durch folgende Merkmale gekennzeichnet (Quelle: Bundesagentur für Arbeit):

Die Anzahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen im Kreis Gütersloh ist um 13,4 % auf zuletzt 2.433 Stellen zurück gegangen. Die Zahl der gemeldeten Bewerber ist noch deutlicher um 19,9 % zurückgegangen und lag bei 1.923 Personen, so dass das Verhältnis von Ausbildungsstelle je Bewerber trotzdem von 1,17 auf 1,27 gestiegen ist. Die Zahl der unbesetzten Berufsausbildungsstellen liegt deutlich über dem Vorjahresniveau und lag zum Abschluss des Ausbildungsjahres kreisweit bei 255 Ausbildungsplätzen (Vorjahr: 102). Bedingt durch den Bewerberrückgang stagniert die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen Menschen im SGB II auf dem Vorjahresniveau mit 1,3 % im Dezember 2020.

Neben der Situation der Beschäftigten ist die Arbeitslosenquote ein wichtiger Indikator für das Geschehen am Arbeitsmarkt. Auch hier zeigen sich die Auswirkungen des Wirtschaftseinbruchs: Besonders im SGB III sind die Personen stark an die Beschäftigungsdynamik gebunden. Während im SGB III eine deutliche Steigerung der Arbeitslosenquote bis Mitte des Jahres zu verzeichnen war, fiel diese im SGB II geringer aus und stabilisierte sich bereits im Juni wieder.

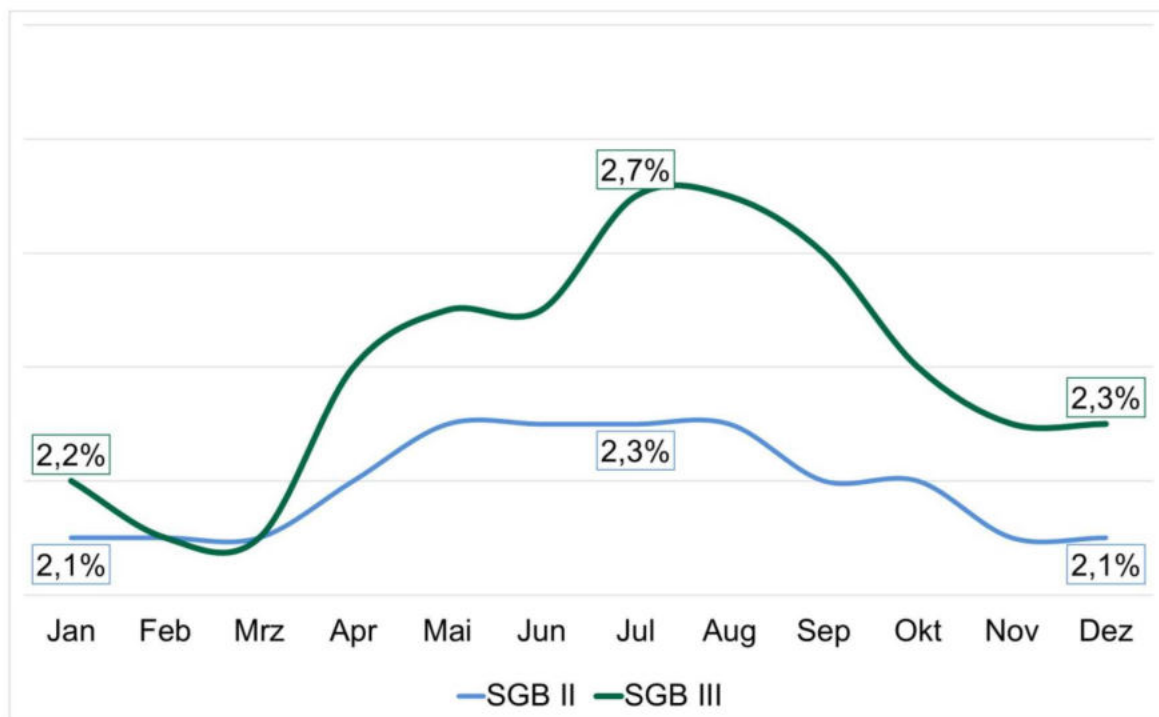


Abbildung 1: Arbeitslosenquoten im Kreis Gütersloh nach Rechtskreisen im Jahr 2020 (Stand: Dezember 2020, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Im Vergleich zu NRW (4,8 %) und Deutschland (3,4 %) ist die Arbeitslosenquote im Kreis Gütersloh für SGB II-Leistungsbeziehende sehr niedrig; nach dem Kreis Höxter (2,0 %) ist sie auf dem niedrigsten Niveau in Ostwestfalen-Lippe.

1.2 Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers

Das Jobcenter Kreis Gütersloh ist als „Dezernat 5“ Bestandteil der Kreisverwaltung Gütersloh und besteht seit dem Frühjahr 2020 aus den drei Abteilungen „Arbeit und Steuerung“, „Arbeit und Ausbildung“ und „Materielle Hilfen“. Die Tätigkeitsfelder des Jobcenters lassen sich in die folgenden drei Aufgabenbereiche unterteilen: Arbeits- und Ausbildungsberatung, Materielle Hilfen und Steuerung. Die Arbeits- und Ausbildungsberatung ist zuständig für die Beratung, Förderung und Vermittlung im Kontext der beruflichen Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Tätigkeitsbereich der Materiellen Hilfen umfasst die Beratung und Antragsbearbeitung im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In den Bereich der Steuerung fallen die strategischen Querschnittsaufgaben, zu denen u. a. die Bereiche Eingliederungsmanagement, Haushalt und Finanzen, Statistik und Controlling sowie Digitalisierung und IT gehören.

Die operative Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II wird regional gegliedert an dezentralen Standorten erbracht. Am Standort in Halle (Nord) werden die Kommunen Versmold, Halle (Westf.), Werther und Steinhagen betreut. Am Standort in Gütersloh (Mitte) werden das Stadtgebiet Gütersloh sowie die Kommunen Harsewinkel, Verl, Schloß Holte-Stukenbrock und Rietberg (die beiden letztgenannten seit dem 01.08.2020) betreut. In die Zuständigkeit des Standortes in Rheda-Wiedenbrück (Süd) fallen die Kommunen Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg.

An den drei Jobcenterstandorten in Halle, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück, an denen auch die Arbeits- und Ausbildungsberatung stattfindet, sowie an den Servicestellen in Versmold, Harsewinkel, Schloss Holte-Stukenbrock und Rietberg erfolgt die laufende Sachbearbeitung durch die Mitarbeitenden der Abteilung Materielle Hilfen. Neben den sechs Leistungssachgebieten und eigenständigen Sachgebieten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie für Unterhalt und Außendienst gibt es noch das Sachgebiet Rechtsbehelfe und Grundsatzfragen, zu dem auch die Datenschutzbeauftragte für das Jobcenter gehört. Das Sachgebiet Rechtsbehelfe und Grundsatzfragen ist zum 01.12.2020 in einem Sachgebiet zusammengefasst worden.

1.3 Bewerberstruktur

Im Jahr 2020 wurden im Jobcenter Kreis Gütersloh monatlich durchschnittlich 8.736 Bedarfsgemeinschaften beraten und gefördert.

Einem deutlichen Aufwuchs im 1. Halbjahr folgte in der zweiten Jahreshälfte ein konstanter Rückgang der Fallzahlen.

Mehr als die Hälfte der Menschen im Kreis Gütersloh, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, leben in Single-Haushalten. Knapp 20 % der Bedarfsgemeinschaften sind Alleinerziehende mit Kindern und etwas mehr als ein Viertel sind Paare, die mit oder ohne Kinder zusammenleben.

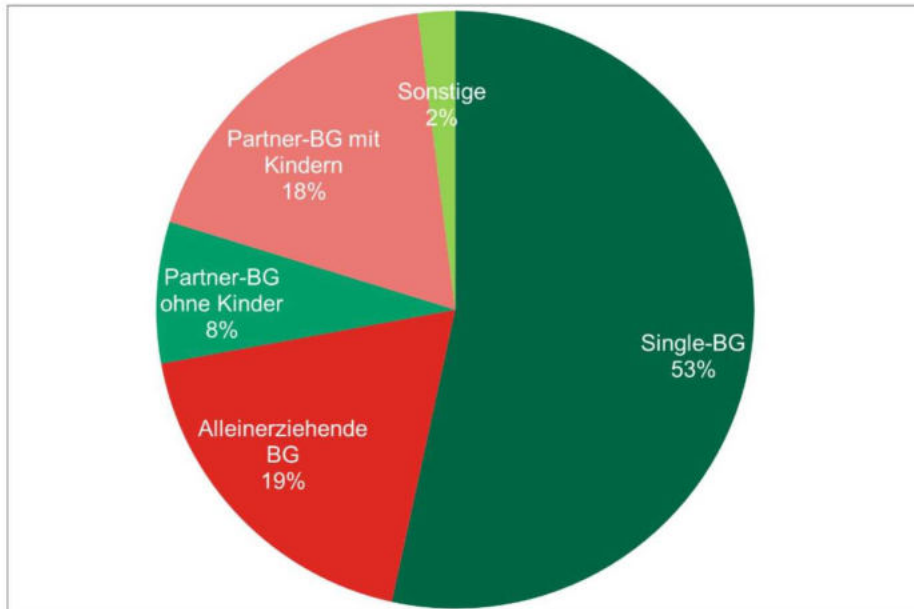


Abbildung 2: Strukturmerkmale der Bedarfsgemeinschaften (Stand: Dezember 2020, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Die in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Regelleistungsberechtigten setzen sich aus den erwerbsfähigen (ELB) und den nicht erwerbsfähigen (NEF) Leistungsberechtigten zusammen. Die durchschnittliche Anzahl der ELB mit 12.343 hat im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % abgenommen, und auch die durchschnittliche Zahl der NEF mit 5.263 ist um 4,6 % zurückgegangen.

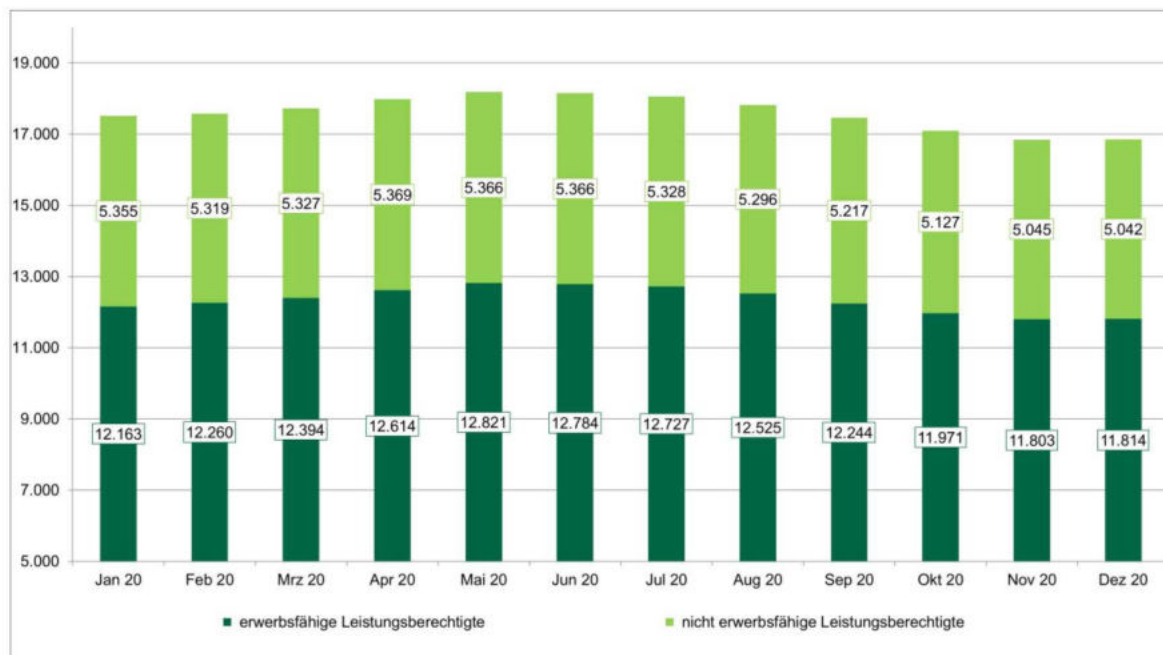


Abbildung 3: Jahresverläufe der Personengruppen (Stand: Dezember 2020, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Die Arbeitsberater und Ausbildungscoaches des Jobcenters Kreis Gütersloh unterstützen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bei der Suche nach einer adäquaten Arbeitsstelle und in dem Bemühen, möglichst ohne staatliche Transferleistungen auszukommen.

Menschen, die neben ihrer Erwerbstätigkeit noch Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden auch als „Ergänzer“ bezeichnet. Sie machen im Jahr 2020 durchschnittlich einen Anteil von 24,7 % an allen ELB aus. Von diesen Personen gehen 46,4 % einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach. Unter dem Einfluss des wirtschaftlichen Einbruchs im Jahr 2020 ging ihre Zahl von durchschnittlichen 3.133 im Jahr 2019 auf 2.921 ELB im Jahr 2020 zurück. Insbesondere Verluste von Minijobs mit einem Rückgang von minus 15 % fielen ins Gewicht.

Frauen sind im Durchschnitt mit einem Anteil von 51,9 % kaum häufiger auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen als Männer mit einem Anteil von 48,1 %.

In der Betrachtung nach Nationalitäten zeigt sich, dass sich der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit (rund 90 Nationalitäten) im gesamten Jahresverlauf 2020 auf einem konstanten Niveau bewegt und sich im Dezember 2020 auf 43,4 % beläuft. Damit liegt er über dem Niveau von NRW mit 40,6 % und deutlich über dem Bundesniveau von 37,0 %. Analog zum allgemeinen Bestandsrückgang, war auch der Anteil der Personen, die zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben (Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge) im vergangenen Jahr leicht rückläufig und lag im Dezember 2020 bei 20,9 %. Dieser Anteil ist im Jobcenter Kreis Gütersloh höher als in OWL mit 17,5 %, höher als in NRW mit 15,0 % und höher als der Bundesdurchschnitt mit 14,6 %. Menschen mit Fluchthintergrund kommen vor allem aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Menschen mit syrischer

Staatsangehörigkeit stellen unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Anteil in Höhe von rund 12 % die größte ausländische Gruppe dar.

Für eine nachhaltige und auskömmliche Arbeitsaufnahme ist die Qualifikation entscheidend. Im direkten Vergleich der Personengruppen zeigt sich, dass bei Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit 35 % über einen (anerkannten) Schulabschluss und 7 % über einen (anerkannten) Berufsabschluss verfügen. Von den Menschen mit Fluchthintergrund besitzen 28 % einen (anerkannten) Schulabschluss und 3 % einen in Deutschland (anerkannten) verwertbaren Berufsabschluss. Dagegen besitzen Menschen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit zu 75 % einen Schulabschluss und zu 40 % eine abgeschlossene Berufsausbildung (Angaben zur Qualifikation beziehen sich auf die Gruppe der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).

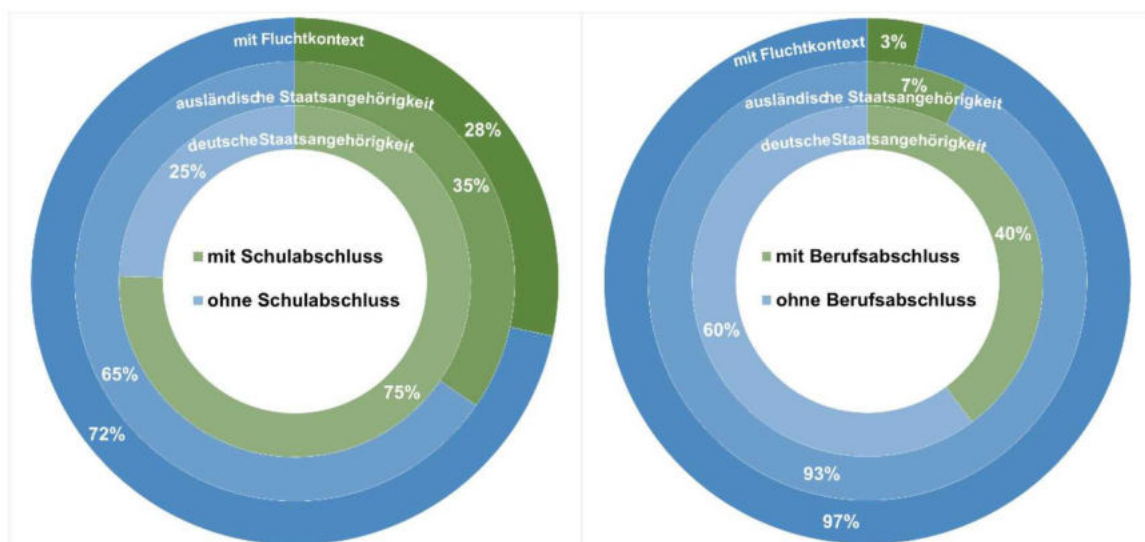


Abbildung 4: Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schul- und Berufsabschluss (Stand: Jahresdurchschnitt 2020, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden, d. h. der ELB, die in den vergangenen zwei Jahren mindestens 21 Monate im Leistungsbezug waren, betrug im Jahresdurchschnitt 65,6 %. Bei dieser Personengruppe war im Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1,9 % zu verzeichnen. Der Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden im Jobcenter Kreis Gütersloh liegt deutlich unter dem Niveau von NRW mit 70,4 %.

Die ELB setzten sich zu 18 % aus der Altersgruppe der unter 25-jährigen und zu 18 % aus der Altersgruppe der über 55-jährigen zusammen. Mit 64 % ist die Gruppe der 25- bis 49-jährigen am stärksten vertreten.

2 Strategische Grundsätze und Ergebnisse der Integrationsarbeit

2.1 Strategische Ausrichtung

Die Arbeit des Jobcenters Kreis Gütersloh richtete sich auch im Jahr 2020 an den folgenden drei Leitprinzipien aus:

- ✓ **Fachkräfte entwickeln**
- ✓ **Arbeitskräfte vermitteln**
- ✓ **Teilhabe ermöglichen**

Diese drei Leitprinzipien spiegeln die wesentlichen Handlungsstrategien des Jobcenters in Bezug auf die unterschiedlichen Personengruppen im SGB II-Leistungsbezug wider und sollen im Folgenden näher erläutert werden:

Fachkräfte entwickeln

Der Fachkräftemangel bleibt weiterhin ein dominierendes Thema für kleinere wie größere Betriebe in Ostwestfalen. Zusätzlich besteht mit Blick auf Arbeitnehmer und Arbeitsuchende die Gefahr, dass gerade Helfertätigkeiten durch Maschinen oder automatisierte Prozesse im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung verdrängt werden. Gleichzeitig steigen damit die Qualifikationsanforderungen an die verbleibenden Mitarbeiter, die sich mit immer komplexeren Abläufen und Technologien auseinandersetzen müssen. Mit Blick auf die zuvor dargestellten qualifikatorischen Voraussetzungen vieler erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist es umso wichtiger, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Qualifizierungspotentiale vorweisen können, möglichst frühzeitig zu identifizieren und sie entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen mit geeigneten Förderangeboten aus- oder weiterzubilden. Auf diesem Wege können Fachkräfte für die Betriebe in der Region entwickelt und Menschen nachhaltig beruflich integriert werden.

Arbeitskräfte vermitteln

Für Personen, die nicht für eine Qualifizierung aber für eine Vermittlung in Betracht kommen, wird im Zuge einer stärkenorientierten Beratung eine unmittelbare Integration in Arbeit angestrebt. Das bedeutet, dass die betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ihren Stärken und (noch) vorhandenen Potenzialen so bald als möglich beruflich integriert werden.

Teilhabe ermöglichen

Wenn eine kurz- oder mittelfristige berufliche Integration weder durch Qualifizierung noch durch eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit realistisch erscheint, steht die grundlegende Ermöglichung der beruflichen und sozialen Teilhabe im Vordergrund. Bei allen Aktivitäten, die mit diesem Leitprinzip verknüpft sind, steht die Zielsetzung im Fokus, die Beschäftigungsfähigkeit der betreffenden Menschen wiederherzustellen oder zu erhalten und ihre soziale Integration zu gewährleisten.

2.2 Integrationsergebnisse

Die oben dargestellten Ansätze ermöglichten im Berichtsjahr 2.625 Integrationen (davon entfielen 893 auf Frauen und 1.732 auf Männer). Insgesamt wurde das Ergebnis des Vorjahres um 148 Integrationen unterschritten. Die erzielte Integrationsquote betrug 21,2 % und lag damit unter der vereinbarten Zielquote von 23,3 % gem. § 48 a SGB II. Dagegen lag die erzielte Integrationsquote über dem NRW-Schnitt: Sie betrug für alle zugelassenen kommunalen Träger und die in gemeinsamer Einrichtung tätigen Jobcenter 19,0 %.

3 Darstellung des Eingliederungsbudgets und der Eingliederungsleistungen

Insgesamt standen im Haushaltsjahr 2020 für Eingliederungsleistungen rund 14,2 Mio. EUR zur Verfügung. Zusätzlich waren Ausgaben im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers nach § 16i SGB II von rd. 1 Mio. EUR vorgesehen.

3.1 Auswirkungen der Covid 19 Pandemie auf die Verwendung des Eingliederungsbudgets

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) hat erstmalig am 15.03.2020 einen „Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“ zur Bewältigung des Infektionsgeschehens SARS-CoV-2 veröffentlicht. Gem. dieses Erlasses war mit Wirkung vom 17.03.2020 u. a. der Betrieb von sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen in Präsenz untersagt. Dazu zählten auch Fördermaßnahmen nach dem SGB II und SGB III, die Träger der beruflichen Bildung/Beschäftigung im Auftrag des Jobcenters Kreis Gütersloh durchgeführt haben. Grundsätzlich nicht untersagt war die Fortführung von Angeboten in alternativer Form (z. B. mittels e-Learning). Die Finanzierung von Fördermaßnahmen hing demnach davon ab, ob die Maßnahme in alternativer Form fortgeführt werden konnte. Voraussetzung hierfür war, dass die Leistungserbringung in alternativer Form zielgruppengerecht war, die Maßnahmeinhalte im Wesentlichen abdeckte und die Erreichung des Maßnahmeziels weiterhin gewährleistet war.

Ob die Voraussetzungen einer alternativen Maßnahmedurchführung vorlagen, ist bezogen auf das jeweilige Förderinstrument gesondert geprüft worden.

Für Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 SGB III (AVGS Maßnahmen) sowie für FbW Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 4 SGB III haben die fachkundigen Stellen gem. § 177 SGB III geprüft, ob die Voraussetzungen der alternativen Maßnahmedurchführung vorlagen und ggf. eine sogenannte Äquivalenzbescheinigung ausgestellt. Für eine Vielzahl der o. g. Maßnahmen wurden im Jahr 2020 derartige Bescheinigung ausgestellt.

Für die nachfolgenden Maßnahmen hat das Jobcenter Kreis Gütersloh nach umfangreicher Prüfung festgestellt, dass die o. g. Voraussetzungen einer alternativen Maßnahmedurchführung vorlagen:

- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 75 ff. SGB III, sofern im konkreten Fall das Ausbildungsverhältnis aufrechterhalten wurde und der Stützunterricht sowie die sozialpädagogische Begleitung sinnvoll online und telefonisch fortgeführt werden konnte,
- Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) in integrativer und kooperativer Form gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. 76 ff. SGB III, im konkreten Fall das Ausbildungsverhältnis aufrechterhalten wurde und der Stützunterricht sowie die sozialpädagogische Begleitung sinnvoll online und telefonisch fortgeführt werden konnte,
- Maßnahmen der beschäftigungsbegleitenden Betreuung im Rahmen einer Förderung nach §§ 16 e, i SGB II sowie § 16 g SGB II, sofern im konkreten Fall das Beschäftigungsverhältnis aufrechterhalten wurde und die Betreuung sinnvoll online und telefonisch fortgeführt werden konnte.

Bei allen anderen Maßnahmen, die vom o. g. Erlass des MAGS NRW betroffen waren und die nicht zu den o. g. Förderungen zählten, wurden die Voraussetzungen einer alternativen Maßnahmedurchführung grundsätzlich als nicht gegeben angesehen. Diese Maßnahmen fielen unter den Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG). Mit den Bestimmungen des SodEG sollten schwerwiegende finanzielle Einbußen von sozialen Dienstleistern aufgefangen werden, die aufgrund der Auswirkungen der Corona Krise ihre Angebote und Dienstleistungen nicht realisieren können. Auch in welcher Höhe Leistungen an Kooperations- und Vertragspartner des Jobcenter Kreis Gütersloh in diesem Zusammenhang getätigt worden sind, wird in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt. Erst mit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung in der ab dem 04.05.2020 gültigen Fassung wurden Bildungsangebote in Präsenzform in Bildungseinrichtungen wieder für zulässig erklärt unter Einhaltung u. a. von Vorkehrungen zur Hygiene und zum Mindestabstand. Bevor die Bildungsträger ihre Einrichtungen wieder öffnen konnten, mussten die u. a. nach der CoronaSchutzVO vorgegebenen Sicherheitsstandards von den Bildungsträgern erfüllt und gegenüber dem Jobcenter Kreis Gütersloh nachgewiesen werden. Einige Träger benötigten zur Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen einen längeren Zeitraum, bis sie entsprechende Erklärungen gegenüber dem Jobcenter abgeben konnten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen der Corona Pandemie im Jahr 2020 massive Auswirkungen auf die Verwendung des Eingliederungsbudgets hatten. Eine Vielzahl von Gruppenmaßnahmen konnte ebenso wenig realisiert werden wie Arbeitgeberförderungen, Praktika und Arbeiterprobungen. Die oben beschriebenen Rückgänge in der Integrationsarbeit belegen die Schwierigkeiten in diesem Bereich. Der Kreis Gütersloh war zudem durch den massiven Corona-Ausbruch in einem fleischverarbeitenden Betrieb von einem zusätzlichen Lockdown-Zeitraum

betroffen, der noch zu den bereits bestehenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene hinzukam.

3.2 Verwendung des Eingliederungsbudgets

Insgesamt wurden 2020 originäre SGB II-Eingliederungsmittel (inklusive des Budgets für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II a. F.) i. H. v. 11 Mio. EUR ausgegeben. Das entspricht einer Ausschöpfungsquote von 77,5 %. Sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen konnte eine geringfügige Steigerung gegenüber dem Vorjahr erzielt werden. Im Jahr 2019 sind von einem Gesamtbudget i. H. v. 13,8 Mio. EUR insgesamt 10,5 Mio. EUR ausgegeben worden. Das entsprach einer Quote von 76,5 %. Auch die durchschnittlichen Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr konnten gesteigert werden. Im Jahr 2019 wurden im Durchschnitt 0,88 Mio. EUR ausgegeben, 2020 waren es im Durchschnitt 0,92 Mio. EUR

Die detaillierte Verwendung ist der nachstehenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Förderinstrument	Ergebnis	Anteil am EGT
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.681.937 EUR	42,5 %
B. Berufsauswahl und Berufsausbildung	673.105 EUR	6,1 %
C. Berufliche Weiterbildung	2.052.558 EUR	18,7 %
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	1.201.430 EUR	10,9 %
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	1.887.856 EUR	17,2 %
F. Sonstige und Freie Förderung	91.631 EUR	0,8 %
Leistungen nach dem SodEG (Bundesmittel)	414.226 EUR	3,8 %
Σ	11.002.743 EUR	

Ergänzend zur Inanspruchnahme von originären SGB II-Eingliederungsleistungen wurden noch 3.240 EUR in der Instrumentengruppe D. „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ durch das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ verausgabt. Diese dienten der Ausfinanzierung von Einzelfällen. Für Ausgaben im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers nach § 16i SGB II wurden in der Instrumentengruppe E. „Beschäftigung schaffende Maßnahmen“ zusätzlich rd. 0,63 Mio. EUR ausgegeben.

Der Kreis der Zahlungsempfänger setzte sich aus Bildungs- und Beschäftigungsträgern, Arbeitgebern und ELB zusammen. Auf Bildungs- und Beschäftigungsträger entfielen rd. 64 % der Ausgaben bzw. 7,5 Mio. EUR, auf Arbeitgeber rd. 26 % bzw. 3,0 Mio. EUR und auf ELB rd. 10 %

bzw. 1,1 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zahlungsflüsse an die Arbeitgeber durch die umfangreichen Förderinstrumente nach den §§ 16e und 16i SGB II erneut leicht erhöht. Rückläufig waren die Förderungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

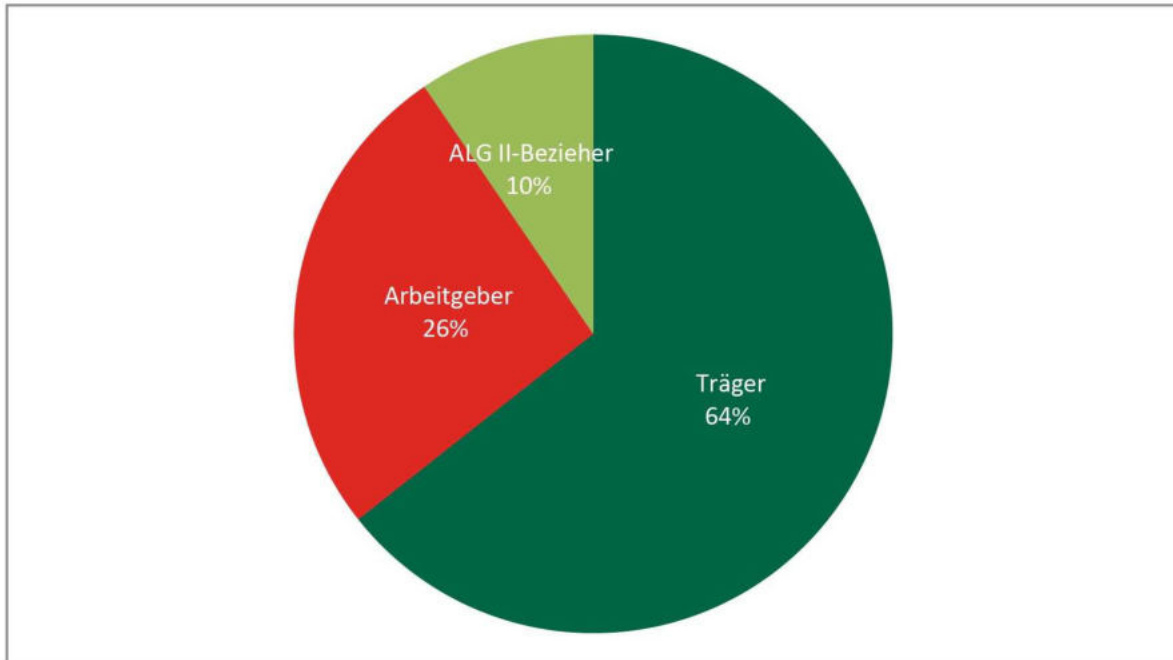


Abbildung 5: Verteilung der Auszahlungssumme 2020; (Quelle: eigene Auswertung)

Die Anzahl der Förderungen 2020 (inklusive der Sprachfördermaßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die nicht aus EGT-Mitteln finanziert werden), haben sich auf 4.637 Zugänge deutlich gegenüber dem Vorjahr reduziert (2019: 7.903). Diese setzten sich zusammen aus 2.961 Individualförderungen, 1.345 Eintritten in Gruppenmaßnahmen bei Trägern, 110 Förderungen von Arbeitgebern sowie 221 Eintritten in Arbeitsgelegenheiten. Von diesen Maßnahmen profitierten zu 59 % Männer und zu 41 % Frauen.

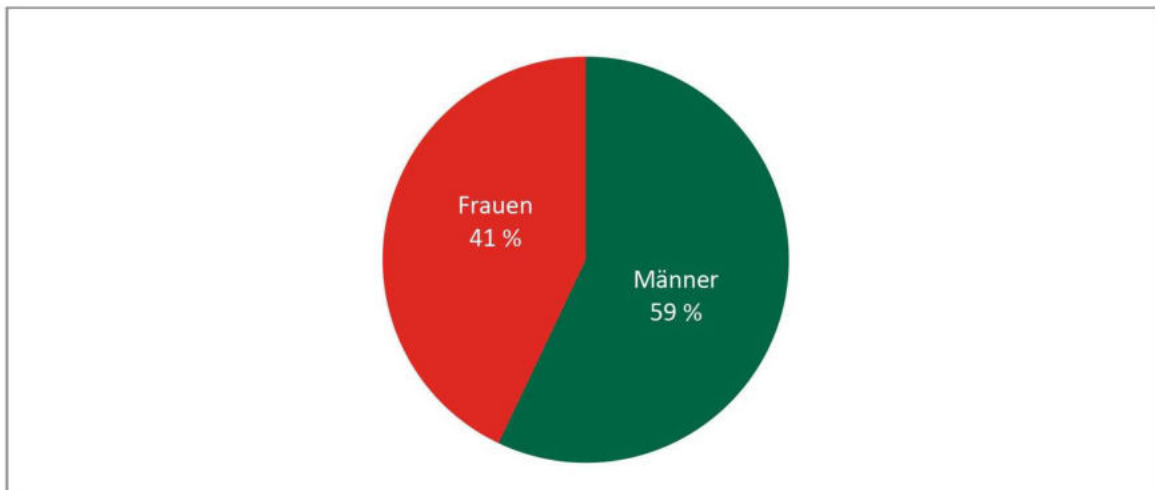


Abbildung 6: Eintritte 2020 in Förderungen nach Geschlecht; (Quelle: eigene Auswertung)

Bei der Betrachtung der Zugänge nach Altersgruppen ist zu konstatieren, dass 707 Eintritte bzw. 15 % auf die Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen, 3.255 Eintritte bzw. 70 % auf die Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen und 675 Eintritte bzw. 15 % auf die Altersgruppe der über 50-Jährigen entfallen. Die Zugänge bei den über 50-Jährigen SGB II-Leistungsbeziehenden sind von 21 % auf 15 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.

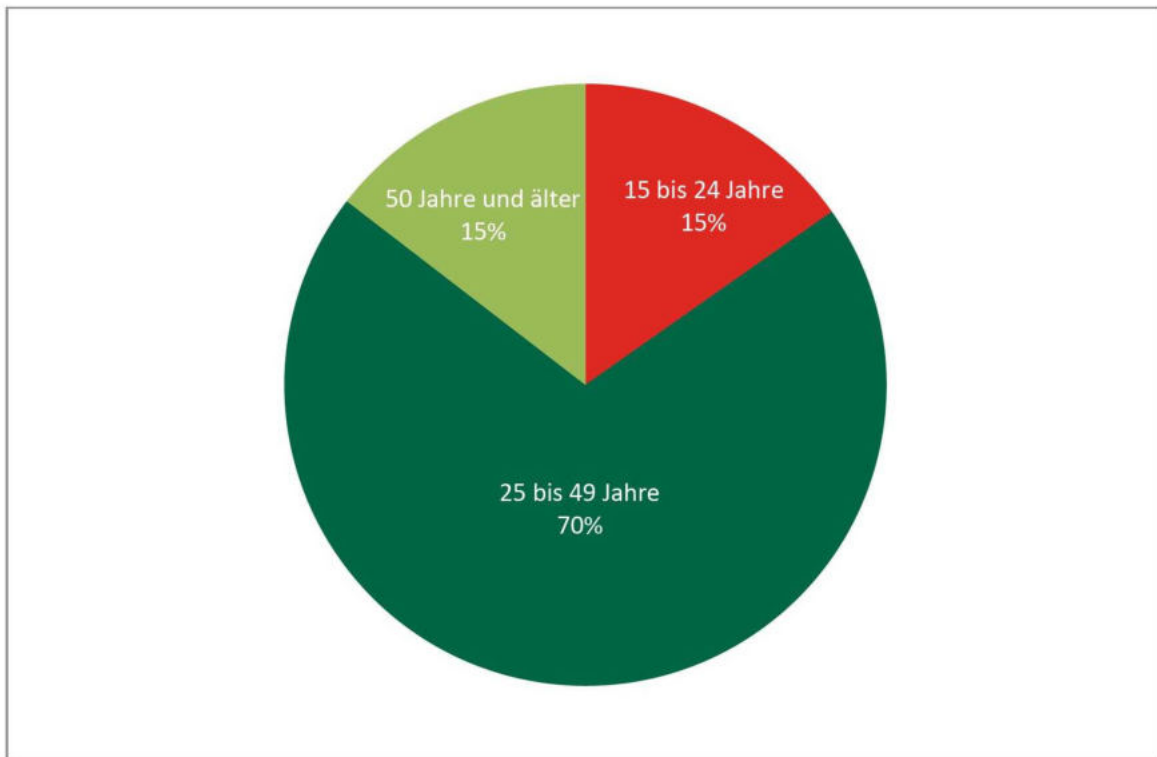


Abbildung 7: Eintritte 2020 in Förderungen nach Alter; (Quelle: eigene Auswertung)

3.3 Förderleistungen im Einzelnen

Beim Eingliederungstitel hat es im Vergleich zum Vorjahr leichte Verschiebungen bei den Ausgaben für die verschiedenen Förderleistungskategorien gegeben. Sowohl Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als auch Maßnahmen der Berufsauswahl und -ausbildung sowie der beruflichen Weiterbildung waren gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Konstant betragen die Förderungen im Rahmen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 11 %. Eine Steigerung ist bei den Beschäftigung schaffenden Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Auch die Ausgaben im Rahmen der sonstigen und freien Förderung waren rückläufig.

3.3.1 Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Instrumentengruppe „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ umfasst im Wesentlichen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - die einerseits auf Grundlage des Vergaberechts (Vergabe-MAT¹) und andererseits auf der Basis

¹ MAT = Maßnahme bei einem (Bildungs-)Träger

von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (AVGS-MAT) realisiert bzw. gefördert werden - und Probebeschäftigungen und Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen.

Die einzelnen Förderleistungen lassen sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen (Bei der Betrachtung von Eintritten und Kosten ist zu berücksichtigen, dass bei den Kosten nicht nur Neueintritte, sondern auch fortgesetzte Förderungen aus Vorjahren berücksichtigt sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmezeiträume, in denen die Durchführung von Präsenzangeboten der Bildungsträger untersagt war, nicht zu Abbrüchen der Maßnahmeteilnehmer geführt haben. Bei den Teilnehmenden, die am 16.03.2020 einer Maßnahme zugewiesen waren, verlängert sich der Zeitraum der Maßnahmeteilnahme um den Zeitraum, in dem die Bildungsangebote in Präsenzform untersagt waren.):

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Förderungen aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III	Anbahnung/ Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung	1.649	487 T€
Erläuterung: Das Spektrum des Vermittlungsbudgets erstreckt sich von der Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten, über die Finanzierung von Arbeitsmitteln bis hin zur Förderung des Erwerbs eines PKW. Auf die Förderung des Erwerbs eines PKW entfielen auch die meisten Ausgaben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Gütersloh als Flächenkreis besonders hohe Anforderungen an die Mobilität der ELB stellt.			

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Förderungen durch Anwendung des Vergaberechts (Vergabe-MAT) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dienen der Heranführung der Teilnehmer an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Sie werden meist in Gruppenform durchgeführt. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmer hängt von der jeweiligen spezifischen Ausgestaltung einer Maßnahme ab.	1.169	3.921 T€
Folgende Maßnahmen wurden in 2020 durchgeführt:			
Berufliche Perspektiven für Zugewanderte	Heranführung an den Arbeitsmarkt parallel oder im Nachgang zu einer bereits erfolgten Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund		
Berufskompetenzwerkstatt	Vermittlung in Arbeit durch intensive und passgenaue Unterstützung bei individuellen Bemühungen zur Umsetzung einer realistischen beruflichen Perspektive		

Förderleistung/Name der Maßnahme	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Beschäftigungsbegleitende Betreuung	Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme für Menschen deren Arbeitsverhältnis vom Jobcenter Kreis Gütersloh im Rahmen der §§ 16 e, i SGB II gefördert wird, aber auch für Menschen, die ohne eine weitere Förderung eine Arbeit aufnehmen und deren Hilfebezug dadurch beendet werden kann (§ 16 g SGB II)		
Betriebliche Orientierung für Zuwanderer	Entwicklung einer beruflichen Orientierung und Integrationsstrategie für Menschen mit Migrationshintergrund nach Abschluss der Sprachförderung		
Bewerbungsunterlagen Individuell	Kurzfristige Erstellung von professionellen Bewerbungsunterlagen		
Comeback	Erhaltung, Verbesserung oder (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Menschen, bei denen eine psychische Beeinträchtigung zu vermuten ist		
Familie und Beruf	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit für Frauen und Männer mit betreuungspflichtigen Kindern		
Intensivtrainingszentrum	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung im Rahmen eines Angebots mit Anwesenheitspflicht		
Perspektivcoaching	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine abschlussorientierte berufliche Weiterbildung oder signifikante Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch individuelles Coaching		
Sprungbrett	Heranführung an und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem von unter 25-Jährigen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen		
Wegweiser SGB II	Systematische Erfassung vermittlungsrelevanter Daten, erste Zuordnung zu den arbeitsmarktlichen Leitprinzipien, Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Erstellung einer Kurzbewerbung		
Berufseinstieg Lager/Logistik	Vermittlung berufsbezogener Fachkenntnisse Lager/Logistik und Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung		
<p>Erläuterung:</p> <p>Bei Vergabe-MAT wird in der Regel ein festes Kontingent an Maßnahmeplätzen eingekauft, für die vertraglich vereinbarte Aufwandspauschalen zu zahlen sind. Ebenso wie in den Jahren zuvor wurden solche Maßnahmen 2020 sowohl neu eingekauft als auch auf der Grundlage von Verlängerungsoptionen aus Vorjahren fortgeführt.</p> <p>Die überwiegende Anzahl der Maßnahmen wurden an allen drei Standorten Nord, Mitte und Süd durchgeführt, um den Teilnehmern eine wohnortnahe Maßnahme anzubieten. Einzelne Maßnahmen wurden nur an ausgewählten Standorten vorgehalten, um spezifischen vor Ort bestehenden Bewerberstrukturen gerecht zu werden.</p> <p>Aus allen erfolgten Eintritten in Vergabe-MAT ergaben sich im Jahr 2020 insgesamt 284 berufliche Integrationen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Maßnahme das Ziel hat, die Teilnehmer unmittelbar in Arbeit zu vermitteln. Viele Maßnahmen, wie z. B. Berufliche Perspektiven für Zugewanderte, Bewerbungsunterlagen Individuell, Comeback oder Sprungbrett, dienen vorrangig der Heranführung an den Arbeitsmarkt oder der (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Viele Leistungsbezieher weisen eine besonders ausgeprägte Arbeitsmarktfremde auf, die eine direkte Vermittlung in Arbeit nicht möglich macht.</p>			

3.3.2 Berufswahl und Berufsausbildung

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine verfolgen dieselben Ziele wie Förderungen durch Anwendung des Vergaberechts (Vergabe-MAT), nur dass es sich um Gutscheine zur Einlösung bei einem ausgewählten Bildungsträger handelt.	414	485 T€
<p>Erläuterung: AVGS wurden für folgende Themenbereiche ausgegeben, um auf individuelle Bedarfe der ELB einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Bewerbungsunterlagen - Coaching und Entwicklung einer beruflichen Perspektive und Integrationsstrategie - Vermittlung von beruflichen Kenntnissen/Grundqualifizierung - Coaching zur Unterstützung sozialer Teilhabe - Coaching zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive und Integrationsstrategie sowie zur Arbeitsvermittlung für Menschen mit einer Schwerbehinderung, Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen - Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung/ Umschulung - Nachbetreuung/Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme - Vermittlungsgutscheine für private Arbeitsvermittler - Maßnahme zur Aktivierung und Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG). 			

Für junge ELBs wurden zur Aufnahme, Fortsetzung und Unterstützung in einer Ausbildung und zur Vorbereitung auf den Arbeits-/Ausbildungsmarkt folgende Leistungen der Berufswahl und Berufsausbildung erbracht:

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Menschen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 73 SGB III	Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.	keine neuen Eintritte	keine Kosten

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020	
Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III	Für junge Menschen, denen auch mit ausbildungsfördernden Leistungen keine Ausbildungsstelle in einem Betrieb vermittelt werden kann, bietet das Jobcenter Kreis Gütersloh Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen sowohl in kooperativer als auch in integrativer Form an.	27	417 T€

Förderleistung		Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
	Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III	Zur Aufnahme, Fortsetzung sowie erfolgreichem Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung und zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen können jungen Menschen ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt werden.	56	200 T€
<p>Erläuterung:</p> <p>Mit der BaE in kooperativer Form wurden 24 Plätze für einen neuen Ausbildungsjahrgang eingerichtet und mit Beginn des Ausbildungsjahres auch besetzt. Durch die Förderung von 2- oder 3-jährigen Ausbildungen bindet das Instrument ein hohes Mittelvolumen über die gesamte Förderdauer.</p> <p>Die Zahl der ausbildungsbegleitenden Hilfen ist im Jahr 2020 weiter stark gestiegen, da auch eine große Anzahl der Zuwanderer Unterstützung während einer aufgenommenen Ausbildung benötigte.</p>				

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III	Betriebliche Einstiegsqualifizierungen können durch Zuschüsse zur Vergütung an den Arbeitgeber gefördert werden. Sie dienen der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung.	11	49 T€
<p>Erläuterung:</p> <p>Einstiegsqualifizierungen konnten in den Berufsbereichen Handwerk, Industrie/Handel, freie Berufe sowie in sonstigen Wirtschaftszweigen durchgeführt werden.</p>			

3.3.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Berufliche Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III und § 131a SGB III	Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) können die Kosten für Gruppenumschulungen bei einem Träger, betriebliche Einzelumschulungen oder sonstige berufliche Weiterbildungen übernommen werden. Dies erfolgt durch Ausgabe eines Bildungsgutscheines, der bei einem Träger eingelöst werden kann.	234	1.877 T€
<p>Erläuterung:</p> <p>Wie in den Vorjahren wurde im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung auf eine starre Bildungszielplanung verzichtet, um möglichst flexibel auf individuelle Qualifizierungsbedarfe der Bewerber, aber auch auf Qualifizierungsanforderungen seitens des Arbeitsmarktes, reagieren zu können. Bei der Ausgabe der Bildungsgutscheine wurde darauf geachtet, dass die besonderen Bedarfe von Berufsrückkehrerinnen und Alleinerziehenden eine angemessene Berücksichtigung fanden. Häufigstes Qualifikationsziel war im Jahr 2020 weiterhin das Berufsbild des/der Schweißers/in gefolgt von Gabelstaplerfahrer/in und Betreuungsfachkraft/Alltagsbegleiter/in. Seit 2017 steht Teilnehmern an einer FbW, die die Voraussetzungen des § 131a Abs. 3 SGB III erfüllen, bei Bestehen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie i. H. v. 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR zu.</p>			

2020:

Die Anzahl der beruflichen Integrationen im Anschluss an eine FbW ist mit 78 im Vergleich zum Vorjahr mit 125 Integrationen stark zurückgegangen. Insgesamt unterteilen sich die Integrationen in 59 sozialversicherungspflichtige und 13 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie 5 Ausbildungsverhältnisse und eine Selbstständigkeit.

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 117 SGB III	Es handelt sich um Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen stattfinden oder auf sonstige besondere Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet sind. Weiterhin werden sie gewährt, wenn die allgemeinen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang wegen Art oder Schwere der Behinderung vorsehen.	10	175 T€
Erläuterung: Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha wurden übernommen, soweit das Jobcenter Kreis Gütersloh verantwortlicher Kostenträger war.			

3.3.4 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit können vom Jobcenter Kreis Gütersloh Zuschüsse in unterschiedlichsten Formen angeboten sowie der Arbeitnehmer mit Einstiegsgeld gefördert werden:

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 88 ff SGB III	Zum Ausgleich einer Minderleistung können Arbeitgebern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer gezahlt werden, deren Vermittlung durch in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist.	69	550 T€
Erläuterung: Eingliederungszuschüsse wurden für die Personengruppen der Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen, Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderte Menschen, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und ab 50-Jährige gezahlt. Dauer und Höhe der Förderung variierten im Einzelfall.			

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II	Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld gezahlt werden.	89	95 T€
Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen gem. § 16c SGB II	Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern oder Beratung von Dritten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassen, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben.	2	7 T€

Beschäftigungszuschuss (BEZ) gem. § 16e SGB II (a.F.)	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen (Ausfinanzierung von noch laufenden Förderfällen)	-	97 T€
ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Erwerbsfähigen langzeitarbeitslosen Leistungsbeziehern Perspektiven für eine nachhaltige berufliche Integration zu eröffnen, die mit dem Regelinstrumentarium des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch bislang nicht realisiert werden konnten.	-	3 T€
Erläuterung: Das ESF-Bundesprogramm endet 2020. Daher wurden keine Neueintritte mehr realisiert. Für die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen ELB, wurde mit dem Teilhabechancengesetz eine gesetzliche Regelung eingeführt, die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm aufgreift.			

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16e SGB II	Sicherstellung von Arbeitsverhältnissen für ELB, die trotz bisheriger vermittlerischer Unterstützung seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.	14	419 T€
Erläuterung: Durch das Teilhabechancengesetz wurde die Förderung von Arbeitsaufnahmen für langzeitarbeitslose Menschen neu geregelt. Gleichzeitig wurden die Erfahrungen aus dem alten Beschäftigungszuschuss und dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich verankert. Die erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung im Rahmen einer Vergabe-MAT durch externe Coaches übernommen.			

3.3.5 Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit bietet das Jobcenter Kreis Gütersloh folgende Leistungen an:

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II	Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist	222	389 T€
Erläuterung: AGH wurden beim Jobcenter Kreis Gütersloh an allen drei Standorten Nord, Mitte und Süd durchgeführt. Dadurch konnte für die Teilnehmenden ein wohnortnahes Angebot sichergestellt werden. Die Umsetzung der AGH wurde von acht Regieträgern erbracht, die auch die Begleitung und Anleitung der Teilnehmenden an diversen Arbeitsorten gewährleisten. Die AGH unterteilen sich je nach Intensität für Betreuung und Anleitung in fünf verschiedene Typen. Alle Teilnehmenden erhalten während der AGH eine Mehraufwandsentschädigung zuzüglich zum Arbeitslosengeld II. Diese Mehraufwandsentschädigung wurde bereits 2019 auf 1,50 EUR/Stunde erhöht.			

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II	Sicherung der Teilhabe am Arbeitsmarkt durch Förderung von Arbeitsverhältnissen für langzeitarbeitslose und langzeitleistungsbeziehende ELB.	10	1.286 T€
Erläuterung:			
<p>Mit dem Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum 01.01.2019 wurde mit dem § 16i SGB II ein neues Förderinstrument zur Verfügung gestellt, dass eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht. Das Jobcenter Kreis Gütersloh widmete sich intensiv dem förderfähigen Personenkreis und akquirierte passende Arbeitsstellen.</p> <p>Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung unterstützt bei der Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse und der Förderung der Teilnehmenden, begleitet aber auch Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung.</p>			

3.3.6 Freie Förderung

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020	Kosten 2020
Freie Förderung § 16 f SGB II	Nach § 16 f SGB II besteht die Möglichkeit, gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Diese können als Einzel- oder Gruppenförderungen ausgestaltet sein.	79	92 T€
Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen von § 16 f SGB II in 2020 gefördert:			
Einzelförderungen	Einzelfallbezogene Förderungen, die andere Förderleistungen nicht umgehen und zur dauerhaften Erhaltung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung dienen.		
Befristete Probebeschäftigung	Bietet Unternehmen die Möglichkeit, Eignung und Belastbarkeit eines langzeitarbeitslosen Menschen im Rahmen eines regulären versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für bis zu 3 Monate zu testen.		
Umwandlungsprämie	Zur Ausweitung/Umwandlung einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.		

3.3.7 Sprachförderung

Förderleistung	Ziel	Eintritte 2020
Sprachförderungen	Im Rahmen von Kursen und Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Sprachförderungen für Zuwanderer zur Förderung/Erlangung der deutschen Sprache erbracht.	294
Erläuterung:		
<p>Der Anteil der Personen, die eine durch das BAMF finanzierte Sprachförderung erhielten, ist 2020 gegenüber dem Vorjahr (808) deutlich zurückgegangen. Hintergrund ist der erneut rückläufige Zugang von Neuantragstellern aus dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hinzu kam, dass mit dem Beginn des coronabedingten Lockdowns auch die Sprachschulen ihren Betrieb in Präsenz einstellen mussten. Eine Umstellung auf eine alternative Maßnahmedurchführung war bedingt durch die häufig noch vorhandenen Sprachschwierigkeiten nur bedingt möglich. Auch nach Wiedereröffnung der Möglichkeit Sprachkurse in Präsenz durchzuführen, öffneten die Integrationskursträger nur sehr zögerlich. Häufig waren die räumlichen und personellen Ressourcen nicht vorhanden, um die gesetzlichen Anforderungen an Mindestabstände etc. zu erfüllen.</p>		

4 Fazit und Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob das Jahr 2021 im gleichen Umfang wie das Jahr 2020 von den Auswirkungen der Corona Pandemie geprägt sein wird und ob staatliche Unterstützungsmaßnahmen einem gravierenden Einbruch der Wirtschaft vorbeugen können. Eine Aufgabe des Jobcenters wird es u. a. sein, denjenigen Kleinselbständigen Unterstützungsleistungen und ggf. Alternativlösungen anzubieten, deren Unternehmen sich in der Krise nicht mehr als trag- und zukunftsfähig erwiesen haben. Von den gesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit der Durchführung von Bildungsangeboten in Präsenzform wird es in 2021 abhängen, in welcher Form welche Förderleistungen zum Einsatz kommen können. Die Pandemie hat wie durch ein Brennglas gezeigt, welche Kompetenzen im Zeitalter des digitalen Wandels auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden. Die Digitalisierung von Arbeitsabläufen und Unternehmensprozessen ist aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken. Eine weitere Aufgabe des Jobcenters wird es deshalb sein, bestehende Kompetenzen von SGB II-Leistungsberechtigten in diesem Bereich weiter auszubauen oder vorhandene Kompetenzen durch entsprechende Qualifizierungsangebote zu vermitteln. Schulabgänger und junge Erwachsene gilt es gerade mit den ggf. im Zuge der Corona-Pandemie durch Unterrichtsausfall entstandenen Bildungsdefiziten auf den sich wandelnden Arbeits- und Ausbildungsalltag vorzubereiten. Mit den zum Großteil zu Beginn des Jahres 2022 in Kraft tretenden Regelungen des Teilhabestärkungsgesetzes werden sich die Fördermöglichkeiten für ELB in Rehabilitationsverfahren erweitern. Die Anforderungen an die Integrations- und Vermittlungsarbeit sowie den Einsatz von Förderleistungen bleiben somit vielfältig und anspruchsvoll. Abzuwarten bleibt auch, welche systemischen Veränderungen möglicherweise im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten sind, wenn sich nach der Bundestagswahl im Herbst eine neue Regierung konstituiert hat.